

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.05.2014

Geschäftszeichen:

III 47-1.56.2-65/13

Zulassungsnummer:

Z-56.275-3591

Geltungsdauer

vom: **19. Mai 2014**

bis: **19. Mai 2019**

Antragsteller:

Medardt-MBM GmbH

In den Birkenwiesen 1

76877 Offenbach

Zulassungsgegenstand:

Holzrasterdecke "Medargon-Medacell" als schwerentflammbarer Baustoff

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von beschichteten Holzspanplatten-Streifen ummantelt mit einem Papier-Folien-Verbund, "Medargon-Medacell" genannt (im Weiteren als Rasterdecke bezeichnet), als schwerentflammbare Baustoffe (Brandverhalten Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}).

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Rasterdecke nach Abschnitt 2.1 darf im Innenbereich als Unterdecke nach der Norm DIN EN 13964³ verwendet werden und muss den Anforderungen dieser Norm entsprechen.
- 1.2.2 Die Rasterdecke darf ohne Verklebung, mechanisch befestigt mit metallischen Befestigungsmitteln, mit einem Abstand von mind. 80 mm zu allen flächig angrenzenden Baustoffen verwendet werden.
- 1.2.3 Für die Verwendung der Rasterdecke für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion (z. B. als tragende und aussteifende Bekleidung) ist eine gesonderte Zulassung erforderlich.
- 1.2.4 Nach dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens der Rasterdecke im Brandschacht nach DIN 4102-1⁴ in Verbindung mit der Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 darf diese als schwerentflammbares Bauprodukt verwendet werden.
- 1.2.5 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der Rasterdecke zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 1.2.6 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Holzspanplatten-Streifen verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Holzspanplatten-Streifen sind zu beachten.
- 1.2.7 Die Eignung der Holzspanplatten-Streifen für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Rasterdecke muss aus allseitig ummantelten Holzspanplatten-Streifen nach DIN EN 13986⁵ mit der Dicke von 15 mm ($\pm 10\%$) und einer Rohdichte von 700 kg/m^3 ($\pm 5\%$) bestehen.

- ¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.
- ² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.
- ³ DIN EN 13964:2007-02 Unterdecken – Anforderungen und Prüfverfahren.
- ⁴ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1 Baustoffe – Begriffe Anforderungen und Prüfungen.
- ⁵ DIN EN 13986:2003-11 Spanplatten, Anforderungen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.275-3591

Seite 4 von 6 | 19. Mai 2014

Die Beschichtung der Holzspanplatten-Streifen muss aus einem weiß, grau oder anthrazit gefärbten Papier-Folien-Verbund mit einem Flächengewicht von max. 120 g/m² bestehen.

- 2.1.2 Die Höhe der Holzspanplatten-Streifen muss 63-123 mm betragen.
- 2.1.3 Die ummantelten Holzspanplatten-Streifen können mittels Arretierungshaltern zu Rastern mit einem Mindestachsmaß von 160 x 160 mm verbunden werden.
- 2.1.4 In Bezug auf den technischen Bericht der EOTA TR 021 "REACTION TO FIRE REQUIREMENTS FOR SMALL COMPONENTS-Edition - June 2005" sind Arretierungshalter aus Kunststoff zulässig, da ihr Gewicht < 50 g und die Fläche kleiner 25 cm² beträgt. Sie müssen aber die Mindestanforderungen an das Brandverhalten "normalentflammbar" Baustoffklasse DIN 4102-B2 oder Klasse E nach DIN EN 13501-1¹ einhalten.
- 2.1.5 Die Rasterdecke muss die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11 erfüllen.

Die Rasterdecke glimmt nicht. Sie hat bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16⁶ die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) nach DIN 4102.1, Abschnitt 6.1.2.2.a) und 6.1.2.2 c) erfüllt.

- 2.1.6 Die Zusammensetzung der Komponente und Einzelbaustoffe der Rasterdecke muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der Rasterdecke sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Für das Inverkehrbringen beschichteter Holzspanplatten gilt die Verordnung über "Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung).

Der Transport und die Lagerung der Rasterdecke haben nach Angaben des Herstellers zu erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Rasterdeckenelemente, deren Verpackung oder der Beipackzettel jeder Verpackungseinheit müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13964 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Rasterdecke, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.275-3591
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 (entspricht der bauaufsichtlichen Benennung schwerentflammbar) entsprechend Anwendungsbedingungen
- Bauprodukt glimmt nicht

⁶ DIN 4102-16:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 16 Durchführung von Brandschachtprüfungen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.275-3591

Seite 5 von 6 | 19. Mai 2014

Darüber hinaus darf das Bauprodukt mit der Aufschrift "Rezeptur beim DIBt hinterlegt" gekennzeichnet werden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 sowie 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁷, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁸ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum

⁷ Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2012

⁸ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Zusätzlich ist der Glimmnachweis alle zwei Jahre durch einen Versuch im Brandschacht nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.1.2.2 a) und 6.1.2.2 c) zu führen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Die Rasterdecke ist bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Abschnitt 1.2 ein schwerentflammbarer Baustoff (Brandverhalten Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1). Das Bauprodukt glimmt nicht.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Die Rasterdecke mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13964 darf entsprechend Abschnitt 1.2 verwendet werden.
- 4.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche der Rasterdecke zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.
- 4.3 Die Rasterdeckenelemente dürfen stumpfgestoßen sein oder die Fugen müssen mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden.
- 4.4 Die Arretierungshalter sind dem Ausführenden vom Antragsteller dieser Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 4.5 Die Rasterdecke darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt